

## **Große Kreisstadt Backnang**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 02.12.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für städtische Kindertageseinrichtungen beschlossen:

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für städtische Kindertageseinrichtungen und betreute Spielgruppen**

#### **§ 1**

##### **Benutzungsverhältnis**

1. Die Stadt Backnang betreibt eigene Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung und Spielgruppen mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren und einer Betreuungszeit von unter 10 Stunden/Woche.
2. Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses erfolgt nach der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder der Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist

#### **§ 2**

##### **Benutzungsgebühren**

1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe werden Betreuungsgebühren je Kind und Monat nach der in § 5 dargestellten Tabelle erhoben. Die Betreuungsgebühren sind für 12 Monate eines Kindergartenjahres zu entrichten.
2. Neben den Betreuungsgebühren gem. Abs. 1 wird je Kind bei Teilnahme am Mittagessen Kostgebühr erhoben.

#### **§ 3**

##### **Betreuungsgebühren bei anteiliger Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung**

Eine anteilige Inanspruchnahme der gebuchten Betreuungszeit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung und somit eine anteilige Betreuungsgebühr ist grundsätzlich nicht möglich. In Fällen von höherer Gewalt kann eine Gebühr erhoben werden, die der tatsächlichen wöchentlichen Inanspruchnahme der Betreuungsangebote entspricht.

#### **§ 4**

##### **Gebührensschuldner, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebührensschuld entsteht jeweils am ersten Tag jeden Monats, an dem das Kind

angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf des Monats, zu dem die Abmeldung erfolgt. Der Gebührenschuldner hat das Ausscheiden des Kindes der Stadtverwaltung oder der Leitung der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich mitzuteilen.

- Die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen werden monatlich im Voraus zum 5. eines Monats fällig.

## § 5 Gebührenhöhe

Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Bei Einrichtungen mit einem flexiblen Angebot in der Ganztagesbetreuung werden die Gebühren nach der täglichen Inanspruchnahme der jeweiligen Angebotsformen (siehe mit den Eltern geschlossener Aufnahmevertrag) berechnet. Dabei muss mindestens eine VÖ- Betreuung bis zu 6 Stunden täglich gebucht werden.

Die Gebührenfestsetzung orientiert sich an den Landesrichtsatz Baden-Württemberg an und gestaltet sich wie folgt:

### Gebühren Stadt Backnang ab 01.01.2022

Ü3	Öffnungszeiten	ein Kind	zwei Kinder	drei Kinder	ab vier Kinder
<b>VÖ 6</b>	6 Stunden	122 €	95 €	63 €	22 €
<b>VÖ 7</b>	7 Stunden	142 €	111 €	74 €	25 €
<b>GT</b>	10 Stunden	284 €	222 €	148 €	50 €
<b>GT 10,5</b>	10,5 Stunden	298 €	233 €	155 €	53 €
<b>GT 11</b>	11 Stunden	312 €	244 €	163 €	55 €

U3 (Ü3x2)	Öffnungszeiten	ein Kind	zwei Kinder	drei Kinder	ab vier Kinder
<b>Halbtags 5</b>	5 Stunden	203 €	158 €	105 €	35 €
<b>VÖ 6</b>	6 Stunden	244 €	190 €	126 €	42 €
<b>VÖ 7</b>	7 Stunden	285 €	222 €	147 €	49 €
<b>GT</b>	10 Stunden	466 €	363 €	240 €	80 €
<b>GT 10,5</b>	10,5 Stunden	489 €	381 €	252 €	84 €
<b>GT 11</b>	11 Stunden	513 €	399 €	264 €	88 €

Spielgruppe	Öffnungszeiten	je Kind
<b>U3</b>	max. 10 Std./Wo.	37 €

**§ 6**  
**Gebührenerstattung**

Im Falle von höherer Gewalt oder Streik werden Mehraufwendungen sowie Gebühren nicht erstattet.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührenfestsetzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Backnang, den 02.12.2021

Maximilian Friedrich  
Oberbürgermeister